



AZ.: V2/6521-1/933 und II4/0021.06-3/234

20.03.2020

## Handlungsempfehlung Coronavirus – 2. Aktualisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist Aufgabe der Kommunen, die Leistungsgewährung im Bereich der Jugendhilfe sicherzustellen.

Gerade in Zeiten besonderer Belastung ist die Unterstützung von Familien mit Hilfen zur Erziehung für die Sicherstellung des Kindeswohls von besonderer Bedeutung. Kinder, Jugendliche und ihre Familien sind mehr denn je auf Hilfe- und Unterstützungsangebote der in diesem Bereich angewiesen. Dabei ist selbstverständlich zu beachten, dass die Organisation der bestehenden Angebote den Anforderungen des Infektionsschutzes gerecht werden muss und Angebote ggf. entsprechend zu modifizieren sind (z. B. verstärkte Nutzung von Beratungsmöglichkeiten per Telefon oder E-Mail sowie digitaler Beratungsangebote, Durchführung von Hausbesuchen unter Beachtung der erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen etc.). In Bezug auf die Sicherstellung des Infektionsschutzes ist eine enge Abstimmung mit den staatlichen Gesundheitsämtern vor Ort zwingend.

Bzgl. des weiteren Umgangs mit dem Thema Coronavirus bitten wir Sie im Rahmen Ihrer heimaufsichtlichen Aufgabenwahrnehmung nach §§ 45 ff. SGB VIII folgende Handlungsempfehlungen zu beachten:

### 1. Vorbemerkung

Für die teilstationären Einrichtungen gelten die Empfehlungen analog zum Kita-Bereich. Unberührt von der Allgemeinverfügung des StMGP bleiben aktuell bestehende Anordnungen des Jugendamts im Einzelfall, in denen aufgrund der Regelungen des SGB VIII zur Sicherstellung des Kindeswohls eine Betreuung im Rahmen einer Heilpädagogischen Tagesstätte bzw. in einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle erforderlich ist. Hier tritt anstelle der schriftlichen Erklärung der Eltern eine schriftliche Erklärung des Jugendamtes, in der dieses bestätigt, dass und in welchem Umfang eine Ausnahme vom Betretungsverbot zur Sicherstellung des Kindeswohl notwendig ist.

Hierzu zählen insbesondere alle Einrichtungen, die der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung

// Zukunftsministerium  
Was Menschen berührt.

der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung (von der Produktion bis zum Verkauf), des Personen- und Güterverkehrs, der Medien (insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation) und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen. Das Erziehungspersonal aus dem Bereich Kinder- und Jugendhilfe sowie der Behindertenhilfe kann demzufolge unter Voraussetzung der hierzu gesondert erfolgten Veröffentlichungen Betreuungsangebote im Rahmen der Notbetreuungen in Kindertageseinrichtungen, der Kindertagespflege, HPTs und Schulen in Anspruch nehmen.

## 2. Anwendung des Arbeitsschutzgesetzes und Arbeitszeitgesetzes

Kernaussage der von den Regierungen hierzu erlassenen Ausnahmegenehmigungen für Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit, den Ruhepausen und Ruhezeiten sowie der Sonn- und Feiertagsruhe, die auch für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gelten, ist:

Zur Produktion von existentiellen Gütern und für Dienstleistungen zur Gewährleistung der Daseinsvorsorge, die im Zusammenhang mit den Folgen der Ausbreitung des Corona-Virus anfallen, gelten von 18. März 2020 bis einschließlich 30. Juni 2020 befristet folgende Regeln:

- Arbeitnehmer dürfen täglich über acht beziehungsweise zehn Stunden hinaus und an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden.
- Ruhepausen dürfen verkürzt werden, und zwar auf mindestens 15 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und auf mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt. Soweit erforderlich, darf die Gesamtdauer der Ruhepausen auf Kurzpausen von angemessener Dauer aufgeteilt werden.
- Die Ruhezeit darf um bis zu zwei Stunden verkürzt werden.

Auf der StMAS-Homepage unter <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/index.php#AllgemeinverfügungArbeitszeit> finden Sie die jeweils von den Regierungen erlassenen o. g. Ausnahmegenehmigungen nach § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz.

Der Gesundheitsschutz der Beschäftigten ist weiterhin vom Arbeitgeber zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber ist nach dem Arbeitsschutzgesetz verpflichtet, im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Dabei hat er u. a. den Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber kann grundsätzlich auch davon ausgehen, dass für die Bevölkerung zulässige Umgebungsbedingungen auch für Beschäftigte zulässig sind. Der Arbeitgeber ist in der Pflicht entsprechende Maßnahmen zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu ergreifen; in der Rangfolge: technisch – organisatorisch – persönlich (auf den einzelnen Beschäftigten bezogen).

Im Zusammenhang mit „Corona“ liegen bislang keine „gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse“ im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes vor. Die zur Eindämmung der Corona-Pandemie erforderlichen Maßnahmen müssen unter Berücksichtigung der Entwicklungen fortlaufend an den Erkenntnisstand angepasst werden. Die möglichen Maßnahmen sind über verschiedene Medien, z. B. dem Internetauftritt des

Robert-Koch-Instituts ([www.rki.de](http://www.rki.de)) oder dem des Landesamtes für Gesundheitsschutz und Lebensmittelsicherheit ([www.lgl.bayern.de](http://www.lgl.bayern.de)) zugänglich.

### 3. Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe

Für den Bereich der Einrichtungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe ist insbesondere zu beachten:

#### a. Vorsorgemaßnahmen

Um Übertragungswege zu minimieren, sollte auf nicht unbedingt notwendige Besuche verzichtet werden.

Die derzeitigen Maßnahmen dienen dazu die Infektionsketten zu unterbrechen, dies funktioniert nur, wenn die Sozialkontakte entsprechend eingeschränkt werden. Aus diesem Grund empfehlen wir, soweit keine Aspekte der Sicherung des Kindeswohls (z. B. Eltern-Kind-Kontakt) entgegenstehen, auch die Heimfahrten bis auf Weiteres auszusetzen und die Eltern und Jugendämter sowie bei Heimen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung die Regierungen entsprechend zu informieren. Dies dient sowohl dem Schutz der BewohnerInnen und MitarbeiterInnen in der Einrichtung. Zu überlegen sind ggf. alternative Möglichkeiten der Kontaktpflege. Auch auf die Einhaltung der aktuellen Ausgangsbeschränkungen sollte strikt geachtet werden. Den Kindern und Jugendlichen sollte deren Notwendigkeit verdeutlicht und erklärt werden.

Die bekannten Hygieneregeln (insb. ausreichend Hände waschen, keinen direkten Körperkontakt, nicht mit den Händen Nase, Mund oder Augen berühren) sind zu beachten. In diesem Zusammenhang sind auch die Hygienepläne in den Einrichtungen zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.

Wichtige Informationen und zu beachtende Handlungsempfehlungen hierzu finden Sie unter dem Link des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL): [www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten\\_a\\_z/coronavirus/2019\\_sars\\_cov2.htm](http://www.lgl.bayern.de/gesundheits/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/2019_sars_cov2.htm).

Weiterführende Informationen stellt das Robert-Koch-Institut tagesaktuell bereit: [www.rki.de/DE/Home/homepage\\_node.html](http://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html)

#### b. Verdachtsfall

Wenn unspezifische Allgemeinsymptome oder Atemwegsprobleme jeglicher Schwere auftreten und in den letzten vierzehn Tage vor Erkrankungsbeginn Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten bestand oder man sich bei oben genannten Symptomen in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet aufgehalten hat, sollte telefonisch Kontakt mit dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter 116 117 aufgenommen werden. In diesem Zusammenhang ist auch das staatliche Gesundheitsamt vor Ort zwingend zu informieren.

Sowohl das örtlich zuständige und ggf. auch das fallzuständige Jugendamt sowie die Regierung (§ 47 SGB VIII) sowie die Personensorgeberechtigten sind umgehend einzubinden.

Die klinischen Symptome von COVID-19 umfassen nach derzeitigem Stand schnupfenartige Symptome wie Fieber, Husten, Rachenentzündung, eine verstopfte Nase, Atembeschwerden und Kurzatmigkeit.

Das Kind oder der Jugendliche bleiben bis zur Klärung z. B. auf dem Zimmer. Unnötige Kontakte zu anderen Kindern und Jugendlichen sind zu unterbinden, für das Betreuungspersonal sind entsprechende Schutzmaßnahmen sicherzustellen. Die bekannten Hygieneregeln (insb. ausreichend Hände waschen, keinen direkten Körperkontakt, nicht mit den Händen Nase, Mund oder Augen berühren) sind dabei besonders zu beachten.

c. Bestätigter Fall

Das staatliche Gesundheitsamt vor Ort hat die Aufgabe, die Situation zu beurteilen und zu entscheiden, welche weiteren Maßnahmen zum Zwecke des Infektionsschutzes ergriffen werden müssen. Hierbei sind das örtlich zuständige und ggf. das fallzuständige Jugendamt sowie die zuständige Regierung eng einzubinden.

Das Gesundheitsamt hat insbesondere auch die Maßnahmen zum Schutz des Personals zu treffen, wenn sich in der Einrichtung Kinder/Jugendliche in Quarantäne befinden.

Es ist Aufgabe des Trägers, das Personal der Einrichtung, die jungen Menschen sowie die Personensorgeberechtigten über die Maßnahmen (ggf. schriftlich) zu informieren.

d. Betriebserlaubnis

Sollten durch COVID-19 bedingte Personalausfälle bzw. durch zusätzliche Betreuungsbedarfe (z.B. bei Unterrichtsausfall) vorübergehend die bisherigen Standards nicht mehr eingehalten werden können, ist in enger Abstimmung von Einrichtungsführung, öffentlichem Träger der Jugendhilfe und der Genehmigungsbehörde nach § 45 SGB VIII und sonstigen Beteiligten eine Grundversorgung im Sinne eines Notbetriebs sicherzustellen. Dabei wird auch zu entscheiden sein, inwieweit Spielräume beim Personaleinsatz genutzt bzw. auch von Vorgaben der Betriebserlaubnis vorübergehend abgewichen werden können. Entscheidend ist immer die Beurteilung der Situation vor Ort und das abgestimmte Vorgehen. Die Aufsichtsbehörden sind gebeten, im Einzelfall den örtlichen Möglichkeiten entsprechend flexibel Lösungen mitzutragen.

e. Zusammenfassung:

- Die Sicherstellung des Wohls von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen obliegt in erster Linie den Einrichtungsträgern in Abstimmung mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe.
- Alle Aspekte betreffend den Infektionsschutz steuert das staatliche Gesundheitsamt vor Ort.
- Ansprechpartner für alle Fragen zum Schutz von jungen Menschen in Einrichtungen sind die Regierungen als betriebserlaubniserteilende Behörden.

- Entscheidend ist ein gelingendes und vertrauensvolles Miteinander aller Verantwortlichen. In diesem Zusammenhang sollen erforderliche Maßnahmen abgestimmt werden. Insgesamt kommt es auf den Einzelfall an, welche Maßnahmen zu ergreifen sind.

#### 4. Bundesweites Verteilverfahren für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Im Hinblick auf schutzsuchende Personen, die bei ihrer Ankunft in Deutschland registriert werden, hat das BMI die Länder dringend gebeten sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten die Personen auch daraufhin in Augenschein genommen werden und mittels eines Tests daraufhin untersucht werden, ob Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Virus Covid 19 erkennbar sind.

Für unbegleitete ausländische Minderjährige (UMA), die in Deutschland aufgenommen werden, gilt Entsprechendes. D. h., dass jeweils mit dem staatlichen Gesundheitsamt vor Ort zu klären ist, wie im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme von UMA sichergestellt werden kann, dass diese Testung umgehend erfolgt und wie die neu ankommenden UMA bis zum Vorliegen der Ergebnisse sinnvollerweise unterzubringen und zu betreuen sind. In jedem Fall ist jedoch zwingend eine Infektion auszuschließen, bevor eine Verteilung oder Anschlussunterbringung erfolgt. Umgekehrt ist auch für die dem Freistaat Bayern zugewiesenen UMA jeweils zu fragen, ob Testung erfolgt ist.

#### 5. Einrichtungen im Bereich der stationären Behindertenhilfe

Für stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gelten die obige Ausführungen entsprechend. Abstimmungs- und Informationspflichten bestehen gegenüber der zuständigen Regierung.

München, 20.03.2020

gez.

Philipp Späth

Leitung Abteilung V:  
Familienpolitik, Frühkindliche  
Förderung, Kinder- und Jugendhilfe

gez.

Dr. Michael Hübsch

Leitung Abteilung II:  
Inklusion von Menschen mit Behinderung